

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 29

17.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 25. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 11.12.2014.....	3
Satzung zur 13. Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 04.12.2014	4
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 11.12.2014.....	8
Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 11.12.2014	18
Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 11.12.2014.....	23
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 11.12.2014.....	25
Verordnung über die 1. Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Ortsteilen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus vom 07.04.2014“ vom 11.12.2014.....	28

Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2015	29
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Beschluss der Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/Max-Planck-Straße – vom 15.12.2014.....	30
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. H 30 – Röntgenstraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	34
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg - (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	36
Bekanntmachung über die Prüfung des Jahresabschlusses des städtischen Abwasserbetriebes Erkrath zum 31.12.2013	38
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See.....	41
Sitzungstermine.....	41

Satzung zur 25. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende 25. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18**Zuwendungen an Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder**

- (1) Die Fraktionen erhalten für ihre Sachausgaben von der Stadt jährliche Zuwendungen in folgender Höhe:
 - einen Sockelbetrag von 1.250,-- €
 - je Ratsmitglied 100,-- €
- (2) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 500,-- €.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.12.2014

Werner
Bürgermeister

* * *

Satzung zur 13. Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 04.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt neu gefasst:

**„Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath**

I. Erwerb einer Grabstelle auf einem Friedhof der Stadt Erkrath

1. Grabstellen für Bestattungen in einem Sarg

a) Wahlgräber

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

je Grabstelle

2.157,00 €

b) Reihengräber

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, für Personen unter 5 Jahren beträgt die Nutzungszeit 25 Jahre.

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

– Personen über 5 Jahre	je Grabstelle	1.674,00 €
– Personen unter 5 Jahren	je Grabstelle	849,00 €
anonyme Reihengräber		
– Personen über 5 Jahre	je Grabstelle	1.879,00 €

2. Grabstellen für Bestattungen in einer Urne

a) Urnenwahlgräber

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

aa) Urnenwahlgrab I für bis zu 4 Urnen	1.287,00 €
bb) Urnenwahlgrab II für bis zu 2 Urnen	975,00 €

b) Urnenreihengräber

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

709,00 €

c) anonyme Urnenreihengräber

687,00 €

Die Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern ist möglich. Je Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

3. Grabstellen für Bestattungen in einem Rasenreihengraba) Sargbestattung

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

1.964,00 €

b) Urnenbestattung

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

898,00 €

4. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

a) Wahlgräber für Sargbestattungen

Wiedererwerb für die Dauer von

30 Jahren

2.157,00 €

20 Jahren

1.438,00 €

10 Jahren

719,00 €

b) Urnenwahlgräber

aa) Urnenwahlgrab I bis zu 4 Urnen

Wiedererwerb für die Dauer von

30 Jahren

1.287,00 €

20 Jahren

858,00 €

10 Jahren

429,00 €

bb) Urnenwahlgrab II bis zu 2 Urnen

Wiedererwerb für die Dauer von

30 Jahren

975,00 €

20 Jahren	650,00 €
10 Jahren	325,00 €

II. Bestattungen

1. Erdbestattungen

a) Beisetzung von Personen über 5 Jahre	1.343,00 €
b) Beisetzung von Personen unter 5 Jahren	739,00 €
c) anonyme Beisetzung von Personen über 5 Jahre ohne Angehörige	1.148,00 €
d) anonyme Beisetzung von Personen über 5 Jahre mit Angehörigen	1.209,00 €
e) Beisetzung in einem Rasenreihengrab	1.343,00 €
2. Beisetzung von Urnen	481,00 €
Urnenrasenbestattungen	481,00 €
3. anonyme Beisetzung von Urnen	
a) ohne Angehörige	330,00 €
b) mit Angehörigen	412,00 €
4. Umbettungen von Leichen und Aschen ausschl. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung	
a) Ausbettung von Leichen	2.037,00 €
b) Einbettung von Leichen	2.295,00 €
c) Umbettung von Aschen	406,00 €

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 1., 2. und 3. schließen ein:

1. Grabaushub,
2. Ausschmücken mit Grabmatten,
3. Verfüllen der Gruft, Kränze aufbringen und später abfahren, Grabhügel setzen.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und der Leichenzellen

1. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidungen, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke

je Trauerfall	240,00 €
2. Benutzung der Leichenzellen	
a) Benutzung der Leichenzellen, wenn die Beisetzung auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Erkrath erfolgt	
je Beisetzung	120,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Beisetzung nicht auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Erkrath erfolgt	
je angefangenen Tag	30,00 €

IV. Aufstellung von Grabmalen

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine)	
a) auf Wahl- und Reihengräbern	55,00 €
b) Rasenreihengräber	24,00 €
2. Genehmigung für die Herstellung von Einfriedigungen (Steinfassungen oder Hecken) und Grüften	
	55,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 04.12.2014

Werner
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 11.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S.878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche | |
| | Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr | 0,5654 € |
| 2. | übrige Straßen bei einer einmaligen 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn | |
| 2.1 | Straßenreinigungsgebühr | 0,0452 € |
| 2.2 | Winterdienstgebühr | 0,0672 € |

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	umfasst	Gebühr €/m ² Grundstücksfläche
Tarif 1	entfällt ab 01.01.2015	-
Tarif 2	Straßenreinigungsgebühr	0,0452 €
Tarif 3	Winterdienstgebühr	0,0672 €
Tarif 4	Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr	0,1124 €
Tarif 5	Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone	0,5654 €

§ 2

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

„Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath Straßenverzeichnis

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Alt-Erkrath			
Adlerstr.	AE	Stadt	Stadt
Adolf-Menzel-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Albrecht-Dürer-Str.	AE	Stadt	Stadt
Am Bahneberg	AE	Stadt	Stadt
Am Bavorsacker	AE	Stadt	Nachrangig
Am Brockerberg	AE	Anl.	Nachrangig
Am Hasenbusch	AE	Stadt	Nachrangig
Am Kaiserhof	AE	Stadt	Nachrangig
Am Korresberg	AE	Stadt	Stadt
Am Mergelsberg	AE	Stadt	Nachrangig
Am Ort	AE	Anl.	Nachrangig
Am Rosenberg	AE	Anl.	Nachrangig
Am Wimmersberg	AE	Stadt	Stadt (nur Gefälle-/Anstiegstrecke entlang des Gewerbegebietes)
Amselweg	AE	Stadt	Nachrangig
Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	Nachrangig
Bachstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Bahnstr. (Morper Allee - Schlüterstr.)	AE	Stadt	Stadt
Bahnstr. (Schlüterstr. -Kreuzstraße einschl. Fußgängerzone)	AE	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Bavierstr. (Fußgängerzone)	AE	Stadt	Stadt
Beethovenstr.	AE	Stadt	Stadt
Bismarckstr.	AE	Stadt	Stadt
Bongardstr.	AE	Stadt	Stadt
Concordiastr.	AE	Stadt	Nachrangig
Düsseldorfer Str.	AE	Stadt	Stadt
Düsselstr. von Morper Allee bis Düsselbach	AE	Stadt	Nachrangig
Düsselstr. von Düssel bis Am Bro- ckerberg	AE	Anl.	Nachrangig
Ernst-Barlach-Str.	AE	Anl.	Nachrangig
Fabershof	AE	Anl.	Nachrangig
Falkenstr.	AE	Stadt	Stadt
Fasanenstr.	AE	Stadt	Stadt
Finkenweg	AE	Stadt	Nachrangig
Freiheitstr.	AE	Stadt	Stadt
Friedenstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Friedrichstr.	AE	Stadt	Stadt
Gartenstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Gerberstr.	AE	Stadt	Stadt
Gink	AE	Anl.	Nachrangig
Grabenstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Grillparzer Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Hans-Holbein-Str.	AE	Stadt	Stadt
Heiderweg nur bis Nordbahnhof	AE	Stadt	Stadt
Heinrichstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Helena-Rubinstein-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Henschegäßchen	AE	Anl.	Nachrangig
Herderstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Hochdahler Str. bis Auf dem Hoch- feld	AE	Stadt	Stadt
Hölderlinstr.	AE	Stadt	Stadt
Humboldtstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Kalkumer Feld	AE	Stadt	Stadt
Karlstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Kirchstr.	AE	Stadt	Stadt
Klopstockstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Kreuzstr.	AE	Stadt	Stadt
Lenaustr.	AE	Stadt	Nachrangig
Ludenberger Str. von Mühlenstr. bis einschl. Wen- dehammer	AE	Stadt	Nachrangig
Ludenberger Str. von Morper Allee bis Mühlenstr.	AE	Stadt	Stadt
Lukas-Cranach-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Matthias-Grünewald-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Max-Liebermann-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Maximilian-Weyhe-Str.	AE	Stadt	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Meisenweg	AE	Anl.	Nachrangig
Morper Allee	AE	Stadt	Stadt
Mozartstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Mühlenstr.	AE	Anl.	Stadt (nur von Freiheitstr. 44 bis Mühlenstr. 3)
Neanderstr.	AE	Stadt	Stadt
Nordstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Ottostr.	AE	Anl.	Nachrangig
Parkstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Pestalozzistr.	AE	Anl.	Nachrangig
Rathelbecker Weg südlich Steinhof (Hausnr.11 - 84)	AE	Stadt	Stadt
Rathelbecker Weg nördlich Steinhof bis P&R Parkplatz (Hausnr. 7-3b)	AE	Stadt	Nachrangig
Rolandstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Schinkelstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Schlüterstr.	AE	Stadt	Stadt
Schubertstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Sperberweg	AE	Stadt	Nachrangig
Steinhof	AE	Stadt	Stadt
Taubenstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Wagnerstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Waldstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Wielandstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Wilhelmstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Zum Nordbahnhof	AE	Stadt	Stadt
Hochdahl			
Ahornweg	H	Stadt	Nachrangig
Ahrweg	H	Stadt	Nachrangig
Alte Kölner Str.	H	Stadt	Nachrangig
Am Kleff	H	Anl.	Nachrangig
Am Schimmelskämpchen	H	Anl.	Nachrangig
Am Stadtweiher	H	Stadt	Nachrangig
Am Trappenberg	H	Anl.	Nachrangig
Am Weinbusch	H	Anl.	Nachrangig
Am Wildpark	H	Stadt	Nachrangig
An den Höfen	H	Anl.	Nachrangig
An der Ochsenkuhle	H	Anl.	Nachrangig
Anne-Frank-Str.	H	Anl.	Nachrangig
Asternweg	H	Anl.	Nachrangig
Auf dem Sand		Anl.	Nachrangig
Beckhauserstr./Hochdahl-Arcaden	H	Stadt	Stadt
Beckhauser Weg	H	Anl.	Nachrangig
Bergstr.	H	Stadt	Stadt
Bettina-von-Arnim-Weg	H	Stadt	Nachrangig
Birkenweg	H	Stadt	Nachrangig
Blumenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Böllenschmied	H	Anl.	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Brahestr.	H	Stadt	Nachrangig
Brechtstr.	H	Stadt	Nachrangig
Bruchhauser Str.(Trills – Bergische Allee)	H	Stadt	Stadt
Bruchhauser Str. (bis Bruchhauser Str. 31)	H	Anl.	Nachrangig
Buchenweg	H	Stadt	Nachrangig
Carl-von-Ossietzky-Straße	H	Anl.	Nachrangig
Celsiusstr.	H	Anl.	Nachrangig
Curtiusstr.	H	Stadt	Nachrangig
Dahlienweg	H	Anl.	Nachrangig
Daniel-Schreber-Weg bis Eickert	H	Anl.	Nachrangig
Dechenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Donaustr. (nördl. Teil bis Regenstr.)	H	Stadt	Nachrangig
Donaustr. (südl. Teil bis Hackberger Str.)	H	Stadt	Nachrangig
Dorfstr.	H	Stadt	Nachrangig
Dörpfeldstr.	H	Stadt	Nachrangig
Edith-Stein-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Eduard-Daelen-Straße	H	Anl.	Nachrangig
Eibenweg	H	Anl.	Nachrangig
Eichendorffweg	H	Stadt	Nachrangig
Eichenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Eickert	H	Anl.	Nachrangig
Eintrachtstr.	H	Stadt	Nachrangig
Eisenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Elsa-Brandström-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Erftstr.	H	Stadt	Nachrangig
Erlenweg	H	Stadt	Nachrangig
Eschenweg	H	Stadt	Nachrangig
Falkenberger Weg	H	Anl.	Nachrangig
Feldheider Str.	H	Stadt	Stadt
Feldstr.	H	Stadt	Nachrangig
Fliederweg	H	Anl.	Nachrangig
Franziskusweg	H	Anl.	Nachrangig
Fröbelstr.	H	Stadt	Nachrangig
Fuhlrottstr.	H	Stadt	Stadt
Galileistr.	H	Anl.	Nachrangig
Gebrüder-Grimm-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Gießereiweg	H	Anl.	Nachrangig
Gladiolenweg	H	Anl.	Nachrangig
Goethestr.	H	Stadt	Nachrangig
Goldweg	H	Stadt	Nachrangig
Gretenberger Str.	H	Stadt	Nachrangig
Grünstraße/Teilstücke von Beckhauser Str. bis einschl. Einmünd. Am Schimmelskämpchen sowie Wiesenstr. 46 bis Wiesenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Gut Clef	H	Anl.	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Gut Eickenberg	H	Anl.	Nachrangig
Hackberger Str.	H	Stadt	Stadt
Hans-Sachs-Weg	H	Stadt	Nachrangig
Hattnitter Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hauptstr.	H	Stadt	Stadt
Hauschildweg	H	Anl.	Nachrangig
Hauschildweg/Daniel-Schreber-Weg bis Nr. 15	H	Anl.	Nachrangig
Hausmannsweg/neu ausgebauter Teil von Willbecker Str. bis Ende	H	Anl.	Nachrangig
Heinrich-Heine-Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hermann-Hesse-Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hildener Str.	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt Arkadentunnel (Innenbereich Fußgängerzone)	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt/Stichstraße	H	Stadt	Nachrangig
Hochdahler Markt/Parkplatz an der Beckhauser Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hochscheuer Weg	H	Anl.	Nachrangig
Höhenweg *	H	Anl.	Stadt (nur bis P&R Parkplatz)
Holunderweg	H	Anl.	Nachrangig
Hüttenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Im Sonnenschein	H	Stadt	Nachrangig
Im Wingert	H	Anl.	Nachrangig
Immermannstr.	H	Stadt	Nachrangig
In den Birken bis Kindergarten	H	Stadt	Nachrangig
In den Birken 6 bis Ende	H	Anl.	Nachrangig
Irene-Nett-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Irisweg	H	Anl.	Nachrangig
Isarstr.	H	Anl.	Nachrangig
Itterstr.	H	Stadt	Nachrangig
Johannesberger Str.	H	Stadt	Nachrangig
Karl-Klockenhoff-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Karschhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Kastanienstr.	H	Stadt	Nachrangig
Kattendahl	H	Anl.	Nachrangig
Kattendahler Str.	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Berg.-Allee - Feldheider Str.)	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Feldheider Str. - Ende)	H	Stadt	Nachrangig
Kempenweg	H	Anl.	Nachrangig
Keplerstr.	H	Anl.	Nachrangig
Kiefernstr.	H	Stadt	Nachrangig
Kirchberg	H	Anl.	Nachrangig
Kirschenallee	H	Anl.	Nachrangig
Kirchweg (Abschnitt Trills Nr. 30 - 34)	H	Stadt	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Klinkerweg	H	Stadt	Stadt
Klosterweg	H	Stadt	Nachrangig
Kopernikusstr.	H	Anl.	Nachrangig
Kupferweg	H	Stadt	Nachrangig
Kurze Str.	H	Anl.	Nachrangig
Lärchenweg	H	Stadt	Nachrangig
Lechstr.	H	Anl.	Nachrangig
Leibnizstr.	H	Stadt	Nachrangig
Lessingstr.	H	Stadt	Nachrangig
Lilienstr.	H	Anl.	Nachrangig
Lily-Braun-Straße	H	Anl.	Nachrangig
Lindenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Mahnert	H	Stadt	Nachrangig
Mainstr.	H	Stadt	Nachrangig
Mommsenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Moselweg	H	Anl.	Nachrangig
Naabstr.	H	Stadt	Nachrangig
Naheweg	H	Stadt	Nachrangig
Narzissenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Neanderweg bis Kirche	H	Stadt	Nachrangig
Neckarweg	H	Stadt	Nachrangig
Nelkenweg	H	Anl.	Nachrangig
Oberer Hang	H	Anl.	Nachrangig
Rankestr.	H	Stadt	Nachrangig
Regenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Rheinstr.	H	Stadt	Nachrangig
Röntgenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Rosenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Ruhrstr.	H	Stadt	Nachrangig
Sandheide Subzentrum	H	Anl.	Stadt
Sandheider Str. südl. Richtung von H Beckhauser Straße bis Bergische Allee	H	Stadt	Stadt
Schildsheider Str. außer altem Teil	H	Stadt	Stadt (nur nördliche Schleife von Jägerhaus bis Beckhauser Straße)
Schillerstr.	H	Stadt	Nachrangig
Schimmelbuschstr.	H	Stadt	Stadt
Schlackdamm	H	Stadt	Nachrangig
Schlickumer Weg	H	Stadt	Nachrangig
Schliemannstr.	H	Stadt	Nachrangig
Schlieperweg	H	Anl.	Nachrangig
Schmiedestr.	H	Stadt	Nachrangig
Schulgasse	H	Anl.	Nachrangig
Schulstr.	H	Stadt	Nachrangig
Sedentaler Str.	H	Stadt	Stadt
Silberweg	H	Stadt	Nachrangig
Stahlenhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Stahlenhauser Str. Subzentrum	H	Anl.	Nachrangig
Stahlstr.	H	Anl.	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Stolls	H	Anl.	Nachrangig
Strücker Weg zu Haus Nr. 1 A, 1 B, 1 C	H	Anl.	Nachrangig
Tannenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Thekhaus	H	Anl.	Nachrangig
Thomas-Mann-Str.	H	Stadt	Nachrangig
Trills	H	Stadt	Stadt
Trillser Graben	H	Stadt	Nachrangig
Trillser Siepen	H	Anl.	Nachrangig
Tulpenweg	H	Anl.	Nachrangig
Uhlandweg	H	Anl.	Nachrangig
Ulmenweg	H	Anl.	Nachrangig
Unterbacher Str.	H	Stadt	Nachrangig
Veilchenweg	H	Anl.	Nachrangig
Von-Droste-Hülshoff-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Wachholderweg	H	Anl.	Nachrangig
Wahnenmühle	H	Stadt	Nachrangig
Wiesenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Willbecker Busch	H	Anl.	Nachrangig
Willbecker Str.	H	Stadt	Stadt (nur von Haaner Straße bis Einmündung Hackberger Straße)
Winckelmannstr.	H	Stadt	Nachrangig
Wupperstr.	H	Stadt	Nachrangig
Ziegeleiweg	H	Stadt	Stadt (nur von Hildener Straße bis Klinkerweg)

Unterfeldhaus

Adalbert-Stifter-Str.	U	Stadt	Stadt (nur von Matthias-Claudius-Str. bis Gerhart-Hauptmann-Str.)
Am Eselsbach	U	Anl.	Nachrangig
Am Gatherfeld	U	Stadt	Nachrangig
Am Lohbusch	U	Stadt	Nachrangig
Am Maibäumchen	U	Stadt	Stadt
Am Rosenbaum	U	Anl.	Nachrangig
Am Thielehof	U	Stadt	Nachrangig
Am Tönisberg	U	Stadt	Nachrangig
Auf den Sängen	U	Anl.	Nachrangig
Auf der Lohe	U	Anl.	Nachrangig
Bruchhausen	U	Anl.	Nachrangig
Carl-Zuckmayer-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Emanuel-Geibel-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Erich-Kästner-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Feldhausweg	U	Anl.	Nachrangig
Ferdinand-Freiligrath-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Friedrich-Hebbel-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Friedrich-Rückert-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Fritz-Reuter-Str. von Georg-Büchner- bis Gerhart-Hauptmann-	U	Stadt	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Str. Fritz-Reuter-Str. von Gerhart- U Hauptmann- bis Theodor-Storm- Str.	Anl.	Anl.	Nachrangig
Georg-Büchner-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Gerhart-Hauptmann-Str.	U	Stadt	Stadt
Gottfried-August-Bürger-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Gottfried-Keller-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Gustav-Freytag-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Hans-Henny-Jahnn-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Heinrich-Hertz-Str. außer Nr. 19 - U 19 C, 262	U	Stadt	Stadt
Heinrich-von-Kleist-Straße	U	Stadt	Nachrangig
Kampsweg	U	Stadt	Nachrangig
Karl-Simrock-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Lohbruchweg	U	Stadt	Nachrangig
Matthias-Claudius-Str.	U	Stadt	Stadt (nur von Millrather Weg bis Adalbert-Stifter-Str.)
Max-Planck-Str. außer Zuwegung U zum Sportplatz zwischen Nr. 97 u. 101	U	Stadt	Stadt
Millrather Weg	U	Stadt	Stadt (nur von Max-Planck-Str. bis Matthias-Claudius-Str.)
Neuenhausplatz	U	Anl.	Nachrangig
Neuenhausstr.	U	Anl.	Nachrangig
Niermannsweg	U	Stadt	Stadt (nur von Max-Planck-Str. bis Gerhart-Hauptmann-Str.)
Otto-Hahn-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Peter-Rosegger-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Rainer-Maria-Rilke-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Richard-Dehmel-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Theodor-Fontane-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Theodor-Körner-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Theodor-Storm-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Überhaan	U	Anl.	Nachrangig
Waldfrieden	U	Anl.	Nachrangig
Wilhelm-Raabe-Str.	U	Stadt	Nachrangig

Stichwegeverzeichnis zur Straßenreinigung	
Bezeichnung	Stadtteil
Alt-Erkrath	
Albrecht-Dürer-Str. 24 - 32	AE
Albrecht-Dürer-Str. 34 - 42	AE
Albrecht-Dürer-Str. 37 - 55	AE
Albrecht-Dürer-Str. 44 - 52	AE
Albrecht-Dürer-Str. 54 - 64	AE
Albrecht-Dürer-Str. 72 - 84	AE
Am Kaiserhof zwischen 23 u. 25, Morper Allee 2 u. Bahnstr. 2	AE
Am Korresberg 30 - 32	AE
Am Korresberg 34 - 36	AE
Am Mergelsberg 9 - 13	AE
Am Mergelsberg 14 - 22	AE
Am Mergelsberg 15 - 19	AE
Am Mergelsberg 21 - 23, 25 - 31, 33 - 37, 39 - 43 u. 45 - 53	AE
Am Mergelsberg 25 - 27 u. 31	AE
Am Mergelsberg 33 - 37	AE
Am Mergelsberg 39 - 43	AE
Am Mergelsberg 45 - 49	AE
Am Wimmersberg 1, 1 A, 5 B, 9, 13 A, 15, 17, 21, 23, 23 A, 27, 27 B - E, 29,31,33, Schlüterstr. 22 - 32	AE
Am Wimmersberg 16 - 30, 32 - 38, 40 - 52	AE
Am Wimmersberg 54 - 60	AE
Am Wimmersberg 62 - 70	AE
Falkenstraße 39 A – 47 A	AE
Falkenstraße Verbindungsweg zwischen 41 u. 43 u. Taubenstr. 19 u. 21	AE
Friedrichstr. 1 – 3 A	AE
Heiderweg 18 - 26	AE
Hubbelrather Weg (Stichstr.)	AE
Kalkumer Feld zwischen 22 u. 24 A	AE
Kalkumer Feld Stichweg zwischen 26 - 28 und 24 C	AE
Kreuzstr. 36 - 38	AE“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.12.2014

Werner
Bürgermeister

Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21 März 2013 (GV. NRW. S.148) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212ff), zuletzt geändert durch § 44 Abs.2 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende **18. Änderung** der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **17. Änderung** vom 14.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1.	bei 14-täglicher Entleerung für einen:	in €/Jahr
35 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	85,08
35 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	79,68

35 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	63,48
50 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	98,40
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	93,00
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	76,80

2. bei 14-täglicher Entleerung einschließlich

Gestellung des Gefäßes für einen:

40 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	92,64
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	87,00
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	69,84

60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	116,76
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	110,52
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	91,44

80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	134,64
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	128,28
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	109,20

120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	201,84
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	192,36
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	163,80

240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	340,32
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	327,60
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	289,56

3. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.257,44
----------	------------------	---	----------

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.128,72
----------	------------------	--	----------

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.514,88
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	564,36
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.168,64
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.084,32
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.337,16
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	542,16
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.902,48
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	950,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.804,96
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	475,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.097,92
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.548,96
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.195,84
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	774,48
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	2.983,92

		mit Biotonne	
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.491,96
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	5.967,84
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	746,04
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.641,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.320,72
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.283,00
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	660,12
(3)	Gebührenpflichtiges Bio- tonnenvolumen einschließlich der Gestel- lung des Gefäßes	bei 120 Liter	45,60
	Gebührenpflichtiges Bio- tonnenvolumen einschließlich der Gestel- lung des Gefäßes	bei 240 Liter	91,20
			in €/Stück
(4)	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,05

(5) Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath

pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung	5,05
pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung	3,96

in €/ Leerung

(6) Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter 61,00

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.12.2014

Werner
Bürgermeister

4. Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende im Sinne des § 1 Ziff. 7, die nicht von der Möglichkeit der unbaren Zahlung Gebrauch machen, wird für den Verwaltungsmehraufwand eine Zusatzgebühr je Markttag und Marktstand in Höhe von 2,52 Euro erhoben.
6. Marktbesicker, die für den Marktstand einen Stromanschluss benötigen, entrichten je Markttag eine Pauschalgebühr für den Verbrauch. Für den Markt in Hochdahl beträgt die Pauschalgebühr grundsätzlich 5,04 Euro pro Markttag, für Stände mit Grill, Kühlung etc. 7,14 Euro pro Markttag. Für die übrigen Märkte beträgt die Pauschalgebühr grundsätzlich 3,36 Euro pro Markttag, für Stände mit Grill, Kühlung etc. 5,04 Euro pro Markttag.

§ 3

§ 2 Ziffer 7 wird neu hinzugefügt:

7. Auf alle Beträge unter Ziffern 3, 4 und 6 wird zusätzlich die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.12.2014

Werner
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 11.12.2014

Der Rat der Stadt Erkrath hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 678), in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath (Feuerwehrsatzung) wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.12.2014

Werner
Bürgermeister

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (zu §§ 4 – 7 der Feuerwehrgebührensatzung)

1. Personaleinsatz

1.1 Dienst- und Arbeitsleistungen je angefangene **1/4 Stunde** pro
eingesetztem Feuerwehrmitglied **11,96 €**

2. Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung

Je Fahrzeug je angefangene **1/4 Stunde**

2.1 Löschgruppenfahrzeuge **3,32 €**

- 2.11 Löschgruppenfahrzeug (1 / HLF 20 / 1)
- 2.12 Löschgruppenfahrzeug (1 / HLF 20 / 2)
- 2.13 Löschgruppenfahrzeug (1 / LF 20 KatS / 1)
- 2.14 Löschgruppenfahrzeug (1 / LF 20 KatS / 2)
- 2.15 Löschgruppenfahrzeug (2 / HLF 20 / 1)
- 2.16 Löschgruppenfahrzeug (2 / LF 20 / 1)

2.2 Hubrettungsfahrzeuge **4,84 €**

- 2.21 Hubrettungsfahrzeug (1 / DLK 23 / 1)

2.3 Gerätewagen **1,73 €**

- 2.31 Gerätewagen – Öleinsatz (1 / GW-Öl / 1)
- 2.32 Mehrzweck-LKW (1 / LKW / 1)

2.4 Einsatzfahrzeuge **1,62 €**

- 2.41 Einsatzleitwagen (1 / ELW 1 / 1)
- 2.42 Einsatzleitwagen (1 / ELW 1 / 2)
- 2.43 Kommandowagen (1 / Kdow / 1)

2.5 Mannschaftswagen **1,24 €**

- 2.51 Feuerwehr-PKW (1 / PKW / 1)
- 2.52 Mannschaftstransportwagen (1 / MTW / 1 - 3)

2.6 Wechselladerfahrzeuge **4,64 €**

- 2.61 Wechselladerfahrzeug (1 / WLF26 / 1 - 3)

2.7 Abrollbehälter (AB) in Verbindung mit einem WLF **0,36 €**

- AB Löschmittel (AB-SLM)
- AB Atemschutz (AB-A)
- AB Gefahrgut (AB-G)
- AB Rüstmaterial (AB-Bau)
- AB Mulde (AB-Mulde)
- AB Logistik (AB-Log 1)
- AB Nachschub (AB-Log 2)
- AB JFW (AB-Betreuung)

3. Materialkosten

3.1 Ölbinde-, Lösch-, Schaummittel einschl. Entsorgung usw.	Tagespreis
3.2 Ölsperren	Tagespreis
3.3 sonstiges Material	Tagespreis

4. Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung

je Brandsicherheitswache, Veranstaltung, Hilfeleistung siehe
des Kostentarifs

Nr. 1, 2

5. Fehleinsätze

Missbräuchliche / nicht bestimmungsgemäße Alarmierungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 bzw. sonstige Fehleinsätze gem. § 2 Abs. 2 werden nach folgenden Pauschalsätzen **aufgrund der Alarmierung nach Alarm- und Ausrückeordnung** berechnet:

	Fahrzeuge	Personal	
Kategorie I (Gewerbebetriebe ohne besondere Gefahrenschwerpunkte) Mo.-Fr. 07.00 - 19.00 Uhr	ELW (CD) HLF (Wache) DLK 23/12 WLF AB-SLM Gesamt	1/0/1/2 0/1/3/4 0/1/1/2 0/1/1/2 ohne 1/3/6/10	268,76 €
Kategorie II (Gewerbebetriebe ohne besondere Gefahrenschwerpunkte) Mo.-Fr. 19.00 - 07.00 Uhr Sa. – So. sowie Feiertage	ELW (BD) HLF (Wache) DLK 23/12 WLF AB-SLM HLF (FF) Gesamt	1/0/0/1 0/1/3/4 0/1/1/2 0/1/1/2 ohne 0/1/8/9 1/4/13/18	466,76 €
Kategorie III (Objekte mit Gefährdung einer großen Anzahl von Personen, Schulen, Versammlungsstätten, Seniorenwohnheime oder Gewerbebetriebe mit bes. Gefahrenschwerpunkten) Mo.-Fr. 07.00 - 19.00 Uhr	Kdow (AD) ELW (BD) ELW (CD) HLF 1-1 DLK 23/12 WLF AB-SLM HLF (FF) HLF (FF) Gesamt	1/0/0/1 1/0/0/1 1/0/1/2 0/1/3/4 0/1/1/2 0/1/1/2 ohne 0/1/8/9 0/1/8/9 3/5/22/30	766,92 €
Kategorie IV (Objekte mit Gefährdung einer großen Anzahl von Personen, Schulen, Versammlungsstätten, Seniorenwohnheime oder Gewerbebetriebe mit bes. Gefahrenschwerpunkten) Mo.-Fr. 19.00 - 07.00 Uhr	Kdow (AD) ELW (BD) ELW (CD) HLF (Wache) DLK 23/12 WLF AB-SLM HLF (FF) HLF (FF) LF (FF) Gesamt	1/0/0/1 1/0/0/1 1/0/1/2 0/1/3/4 0/1/1/2 0/1/1/2 ohne 0/1/8/9 0/1/8/9 0/1/8/9 3/6/30/39	988,84 €

Erläuterungen:

FF = Ehrenamtliche Einsatzkräfte Wache = Hauptamtliche Kräfte AD / BD / CD = Führungsdienst A, B oder C

Personalstärken aufgliedert nach Zugführer (z.B. 1), Gruppenführer (z.B. 2), Einsatzkräfte

Verordnung über die 1. Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Ortsteilen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus vom 07.04.2014“ vom 11.12.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.12.2014 verordnet:

**§ 1
Änderung**

In der Verordnung vom 07.04.2014 entfällt § 1 Ziff. 1 b ersatzlos.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.12.2014

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S.878), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen

**ab dem 05.01.2015,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 -Verwaltungsgebäude Kaiserhof- , Zimmer 1.02,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung ist für den 24. März 2015 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am 12.02.2015 ist die Auslegungszeit auf 09.00 Uhr – 10.30 Uhr beschränkt,

am 16.02.2015 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 10.12.2014

Arno Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Beschluss der Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/Max-Planck-Straße – vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 16 und 17 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 25.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. U1 - Gewerbegebiet Niermannsweg/Max-Planck-Straße - beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 13.09.2012 bestätigt. Die Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 31.10.2012 im Amtsblatt bekanntgemacht. Am 02.05.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss erneut bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist ungefähr begrenzt
im Norden durch das Flurstück 380, Gemarkung Erkrath, Flur 27 ,
im Osten durch die Flurstücke 116 und 280, Gemarkung Erkrath, Flur 27 ,
im Süden durch das Flurstück 271 und 269, Gemarkung Erkrath, Flur 27 und
im Westen durch die durch die Straße Niermannsweg.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 17.06.2013.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Erkrath , Flur 27 , Flurstück 381

§ 3

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- 2) Von der Veränderungssperre kann nach § 14 Absatz 2 BauGB die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3) Von der Veränderungssperre werden nach § 14 Absatz 3 BauGB nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen:

Nach § 18 Absatz 1 BauGB ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus dauert. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/ Max-Planck-Straße – liegt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung


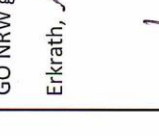
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2014

Werner
Bürgermeister

<p>Stadt Erkrath Fachbereich Stadtplanung • Umwelt • Vermessung</p>	<p>Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. U1 - GE-Gebiet Niermannsweg/Max-Planck-Straße -</p>
<p>Stand: 17.06.2013</p>	
<p>Maßstab 1 : 1000</p>	
<p>Stadtteil : Unterfeldhaus</p>	
<p>Gemarkung : Erkrath</p>	
<p>Flur : 27</p>	
<p>  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Verlängerung einer Veränderungssperre </p>	<p>Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09. DEZ. 2014 die Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.</p>
<p>Erkrath, <i>16. 12. 2014</i></p> <p> Werner Bürgermeister</p>	<p>Plangrundlage: © Geobasisdaten Kreis Mettmann</p>

Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. H 30 – Röntgenstraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09.12.2014 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. H 30 – Röntgenstraße – als Satzung beschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. H 30 – Röntgenstraße – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde. Entsprechend wurde aufgrund des § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 30 – Röntgenstraße – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird begrenzt

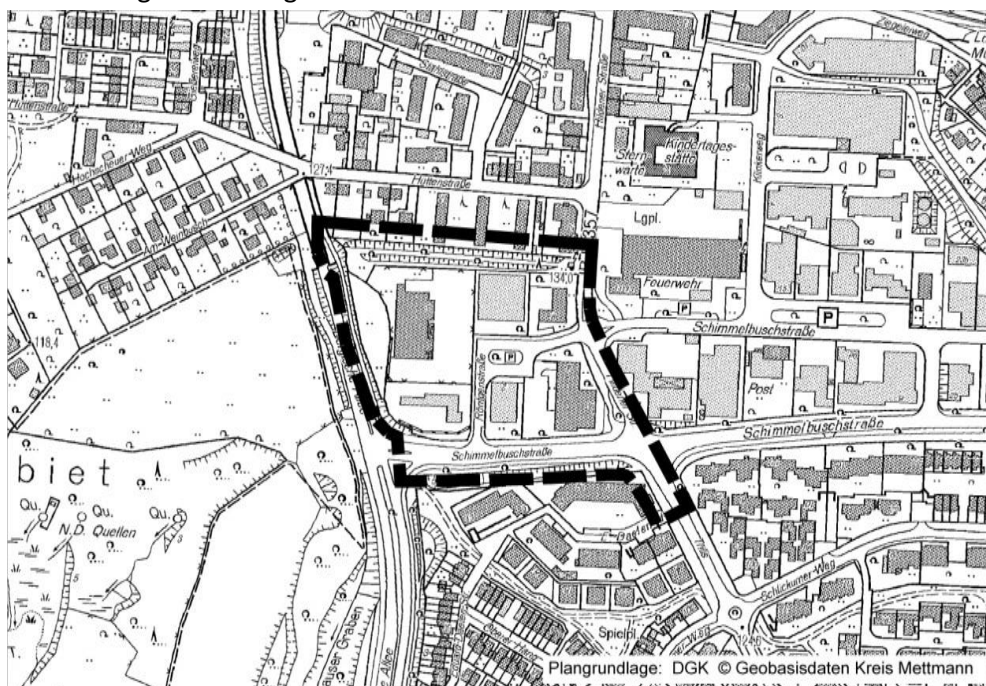
im Norden durch die nördliche Grenze der öffentlichen Grünfläche

im Osten durch die Hildener Straße,

im Süden durch die Schimmelbuschstraße und

im Westen durch die L 403n.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. H 30 – Röntgenstraße - tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr;

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Inhalte des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind
- Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt werden.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2014

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. E 14 1. Änderung
– Wimmersberg - (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

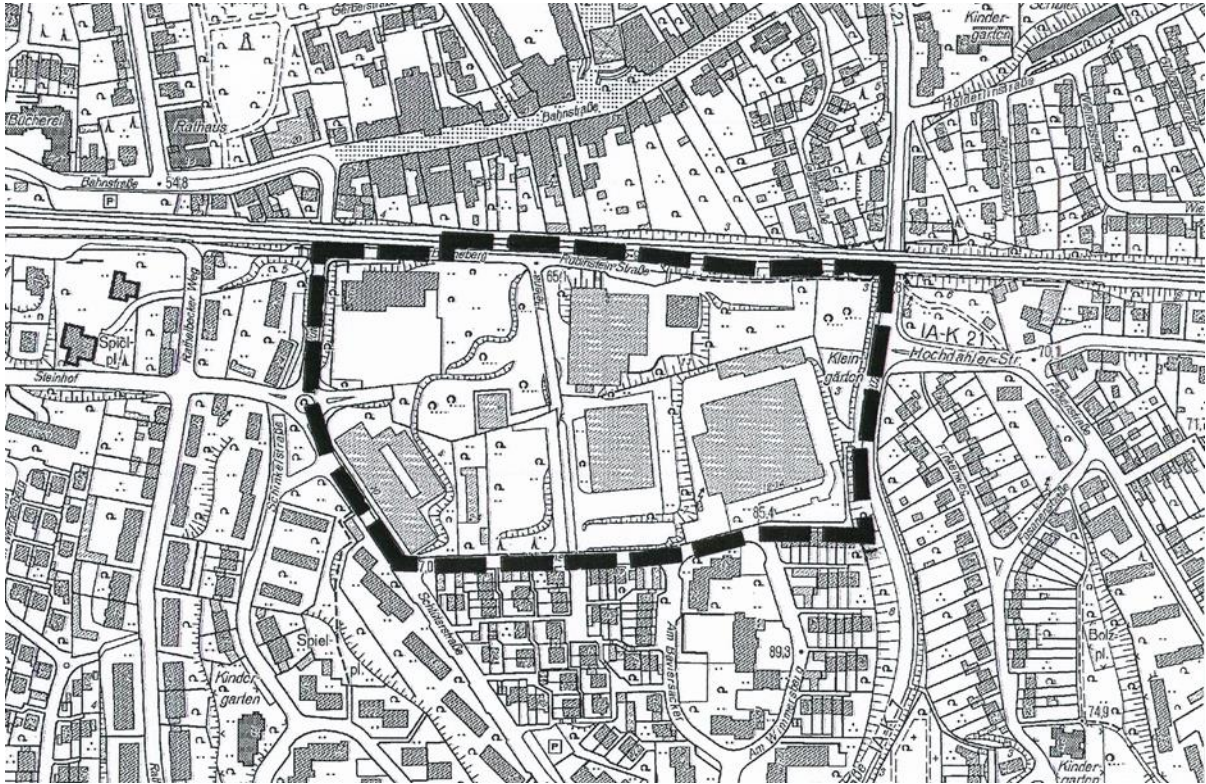
Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09.12.2014 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg - als Satzung beschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde. Entsprechend wurde aufgrund des § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg - liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden durch die Bundesbahn,
im Osten durch die Kreuzstraße,
im Süden durch die Straße Am Wimmersberg und
im Westen durch die Schlüterstraße.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der Bebauungsplan Nr. E 14 1. Änderung - Wimmersberg - tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschl. der Vorprüfung des Einzelfalls wird ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Inhalte des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
9. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind
- Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt werden.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2014

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Prüfung des Jahresabschlusses des
städtischen Abwasserbetriebes Erkrath zum 31.12.2013**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 den Jahresabschluss 2013 des städtischen Abwasserbetriebes festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn an den Haushalt der Stadt Erkrath in Höhe von 1,0 Mio. Euro (einschließlich Stammkapitalverzinsung) und den übrigen Bilanzgewinn zur Eigenkapitalerhöhung an die allgemeine Rücklage des städt. Abwasserbetriebes zu zuführen und den Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2013 zu entlasten.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städt. Abwasserbetrieb Erkrath. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Erkrath, Städtischer Abwasserbetrieb, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.11.2014

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013

		<u>2012</u>
1. Umsatzerlöse	8.774.171,25	8.966.716,65
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	71.761,45	120.439,23
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>62.456,61</u>	<u>10.720,47</u>
	8.908.389,31	9.097.876,35
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.656,96	6.763,53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.378.234,86</u>	<u>3.353.329,72</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.214.386,81	2.194.869,83
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.245.711,73	1.096.944,94
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.907,69	3.896,76
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>347.262,54</u>	<u>444.178,90</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+1.720.044,10	+2.005.686,19
10. Sonstige Steuern	<u>402,49</u>	<u>404,51</u>
11. Jahresüberschuss	<u>1.719.641,61</u>	<u>2.005.281,68</u>

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See erfolgt im Amtsblatt Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 18.12.2014.

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht können bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags von 09.00 – 13.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf-Unterbach, eingesehen werden.

Düsseldorf, 04.12.2014

Im Auftrag

Maria Fetter

Sitzungstermine

Dezember 2014

Integrationsrat	Mittwoch	17.12.14	18:30 Uhr	Versammlungsraum 2, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Jugendrat	Donnerstag	18.12.14	18.00 Uhr	Jugendtreff Unterfeld- haus, Niermannsweg 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.